

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der TAGO Schwalbach GmbH & Co. KG, 14482 Potsdam

Errichtung und Betrieb von zwölf Notstromaggregaten zur Versorgung des Rechenzentrums Schwalbach am Standort Am Kronberger Hang 2c, 65824 Schwalbach am Taunus, bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Stand: 26. September 2025

Nach § 10 Absatz 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 26. September 2025 hiermit öffentlich
bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 26. Juli 2024, hier eingegangen am 02. August 2024, letztmalig ergänzt
am 19. März 2025, wird der

TAGO Schwalbach GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Dicke
Karl-Liebknecht-Straße 35
14482 Potsdam
- Antragstellerin -

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf
dem

Grundstück in	Schwalbach am Taunus,
Gemarkung	Schwalbach,
Flur	24,
Flurstück	112/10,
Geb.	Rechenzentrum Schwalbach,
Rechts- und Hochwert	466615,732 / 5556865,980

zwölf Notstromaggregate zur Versorgung des Rechenzentrums Schwalbach am Standort
Am Kronberger Hang 2c, 65824 Schwalbach am Taunus bei Ausfall der öffentlichen
Stromversorgung zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides
aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V
festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von zwölf Notstromaggre-
gate mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von etwa 95,28 MW und einer maximalen
Betriebsstundenzahl von 300 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb bei Ausfall der
öffentlichen Stromversorgung und den parallelen Testbetrieb. Als Brennstoff ist aus-
schließlich Heizöl EL schwefelarm zulässig.

Die Anlage umfasst:

- > zwölf Notstromaggregate (Motor MTU 20V4000G94LF) mit einer FWL von je ca. 7,94 MW,
- > je Notstromaggregat einen Kraftstoff-Tagestank (2 m³), einen Harnstoff-Tagestank (0,25 m³), eine Abgasreinigung (SCR und Oxidationskatalysator) und einen Tischkühler,
- > sechs Kraftstoff-Lagertanks (je 80 m³) und zwei Abfüllplätze (inklusive Fernfüllschränke), sowie die dazugehörige Verrohrung,
- > zwei Vorratstanks für Harnstoff (je 30 m³), einen Abfüllplatz für Harnstoff (inkl. Fernfüllschränke), sowie die dazugehörige Verrohrung und
- > drei Sammelkamine (jeweils 4-zügig).

Die Genehmigung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Nebeneinrichtungen:

- > die Tages- und Lagertanks für den Kraftstoff und den Harnstoff,
- > die Abfüllplätze für Kraftstoff und Harnstoff (inkl. Fernfüllschränke),
- > die zugehörige Verrohrung, sowie die
- > Tischkühler,
- > Abgasreinigungen und
- > Kamine.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Frankfurt,
Adalbertstraße 18,
60486 Frankfurt am Main

Klage erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen

vom 21. Oktober 2025 (erster Tag) bis 03. November 2025 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.de> im Menü unter [Veröffentlichung und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Umweltrecht](#) elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort abgerufen werden.

Auf Verlangen einer / eines Beteiligten wird ihr / ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16:30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 15 Uhr) an folgende Telefonnummer: +49 (611) 3309 2146.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Einsichtnahme / Auslegungsfrist am 04. November 2025 und läuft bis zum 03. Dezember 2025.

Hinweis für Dritte

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.de> im Menü unter [Umwelt und Energie / Lärm/Luft/Strahlen / Datenschutzhinweise](#).

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Aktenzeichen: 0029-IV-Wi 43.2-53.u.36.11-00008#2024-00001

Wiesbaden, 26. September 2025